



## Wahlordnung

### § 1 Wählbarkeit

(1) Wählbar in das Präsidium des Landesverbandes sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder einer dem Landesverband angeschlossenen Verbandsgruppe sind.

(2) Wählbar in das Landesverbandsgericht sind alle Personen, die Mitglieder einer angeschlossenen Verbandsgruppe sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglied des erweiterten Präsidiums des Landesverbandes sind. Ferner dürfen sie auch nicht Mitglied eines Verbandsgruppengerichts oder des Verbandsgerichtes des DSKV sein.

### § 2 Wahlverfahren

(1) Von der Mitgliederversammlung ist vor den Wahlen ein Wahlleiter zu bestimmen, der nach der Entlastung des bisherigen Präsidiums und bei der Wahl des Präsidenten die Versammlungsleitung übernimmt; er darf zu diesem Zeitpunkt kein Amt im Landesverband bekleiden.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag ergeht oder ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl widerspricht.

(3) Vor dem Wahlgang sind die Kandidaten zu befragen, ob sie sich zur Wahl stellen.

(4) Bei nur einem Wahlvorschlag ist der Kandidat gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht er dieses Ziel nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt für den neue Wahlvorschläge eingebracht werden können. Ergehen keine neuen Vorschläge, so genügt im zweiten Wahlgang eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

(5) Bei mehreren Wahlvorschlägen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht er diese Quote nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

(6) Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl. Endet auch die Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet ein Losverfahren nach Maßgabe des Wahlleiters.

(7) Erfolgt in einem Wahlgang die Abstimmung über mehrere Funktionen, so muß auf dem Stimmzettel mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten vermerkt werden. Jedoch dürfen höchstens so viele Kandidaten vermerkt werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

# *Hessischer Skat-Sport-Verband e.V.*

(8) Nach dem Wahlgang ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

(9) Diese Wahlordnung trat am 19.11.1995 erstmals in Kraft. Die aktuelle Fassung datiert vom untenstehende Datum.

*Wehrheim, den 12.1.2024*